

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Nordwestmecklenburg
vom 25. Februar 2012**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Nordwestmecklenburg vom 25. 02. 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 1. März 2008 erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ihr gehören des Weiteren je ein Vertreter pro 15 aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehren, der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Wismar sowie der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 aufgenommenen Feuerwehren an.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 wird neu gefasst:

ein Vertreter der verbandsangehörigen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

b) bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warin, den 25. 02. 2012

Torsten Gromm
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes